

* (Vorzeitige Wiederholungsprüfungen für landsturmpflichtige Mittelschüler.) Der Unterrichtsminister hat in einem an alle Landes Schulbehörden ergangenen Erlaß angeordnet, daß die den landsturmpflichtigen Geburtsjahrgängen angehörenden Mittelschüler, welchen jetzt bei der Schlußklassifikation im Schuljahre 1914/15 die Ablegung von Wiederholungsprüfungen gestattet wurde, oder welche bei der Reifeprüfung auf ein halbes Jahr reprobiert wurden, auf Ansuchen ohne Aufschub zu den Wiederholungsprüfungen zugelassen werden können, wenn der Nachweis vorliegt, daß ihre Einrückung zum aktiven Militärdienst unmittelbar bevorsteht. Unter dieser Voraussetzung können auch Kandidaten, namentlich Externe, die sich bei Zutreffen aller vorgeschriebenen Bedingungen zum erstenmal der Reifeprüfung unterziehen wollen, zu deren Ablegung sogleich auch außerhalb der üblichen Termine zugelassen werden. Ähnliche Ausnahmsbestimmungen sind auch für die Schüler anderer mittlerer Lehranstalten getroffen worden.